

Soweit die Vorschriften der Berufsgenossenschaften von diesen abgeändert werden, treten die abgeänderten Vorschriften mit der Bekanntmachung der Baupolizeibehörde an ihre Stelle.

§ 19.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Bauausführungen des bremischen Staates und der Stadtgemeinde Bremerhaven und Vegesack mit der Abweichung Anwendung, daß die erforderliche Kontrolle durch die zuständige Bauverwaltung auszuüben ist.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, soweit sie nicht gesetzlich mit höherer Strafe bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die ohne die erforderliche Erlaubnis oder gegen die erlassenen Vorschriften hergestellten Anlagen oder Einrichtungen sind auf Verlangen der Baupolizeibehörde von dem Unternehmer oder Eigentümer zu beseitigen.

§ 21.

Jede erhebliche oder wiederholte Übertretung dieser Verordnung ist, sofern sie zugleich einen Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften enthält, von der Baupolizeibehörde dem Vorstande der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

§ 22.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen, die auf Grund dieser Verordnung von der Baupolizeibehörde getroffen werden, steht den Beteiligten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 94, 96 und 97 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßgesetzen vom 25. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 195), die Beschwerde an den Senat frei.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Mitteilung des Senats

vom 22. Januar 1909.

1. Sitzungssaal der Gewerbekammer.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation mit dem Bemerken zu, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Baudeputation hatte sich auf Vorstellung der Gewerbekammer bereit erklärt, für eine Ventilationsanlage für den Sitzungssaal der Gewerbekammer bis zu 800 M auf den Titel 25 des Spezialbudgets Nr. 91 zu übernehmen. Nachdem sich nunmehr aber herausgestellt hat, daß außer diesen 800 M weitere 800 M aufzuwenden sind, um die Ausmalung des Sitzungssaals vorzubereiten, die auf

Kosten der Gewerbekammer durch Schüler des Gewerbemuseums bewirkt werden soll, sieht sich die Baudeputation außer Stande, den Titel 25 mit dieser Ausgabe zu belasten. Nach einer Mitteilung des Direktors des Gewerbemuseums sind folgende Arbeiten erforderlich: Beseitigung der Wandbespannung und des Wandfrieses, Herstellung eines sorgfältig gefilzten Wandputzes als Malgrund, Beseitigung einiger Türansätze, Garderobenhalter etc. und sonstige Nebenarbeiten. Diese Arbeiten werden nach Angabe der Hochbauinspektion etwa 200 M kosten. Außerdem wird um die Ersetzung des unschönen alten Ofens durch einen passenden gebeten, was nach Angabe der Hochbauinspektion II etwa 600 M Kosten verursachen wird.

Auf das nächste Rechnungsjahr können diese Ausführungen nicht verschoben werden, weil die Maler, die den Sitzungssaal ausmalen sollen, für diese Arbeit nur bis zum 1. April zur Verfügung stehen. Die Baudeputation beantragt daher, für die Verbesserung des Sitzungssaals der Gewerbekammer 1600 M auf Titel 25 des Spezialbudgets Nr. 91 nachzubewilligen.

Bremen, den 18. Januar 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Rebelthau.** (gez.) **Ed. Adels.**

2. Nachbewilligung für das Amt Vegefack.

Die im Budget des Amtes unter II, 5 mit 3000 M veranschlagte Position „Vermischtes“, aus der die Landarmenkosten bestritten werden, ist mit Abschluß des dritten Vierteljahrs bereits um 1631 M überschritten, und es werden voraussichtlich weitere 2400 M für das laufende Vierteljahr noch erforderlich werden.

Die Überschreitung ist zurückzuführen einmal auf einen außergewöhnlich hohen Bestand andauernd kranker Landarmer, zum andern darauf, daß seit Beginn des Rechnungsjahres der Vegefacker Armenbehörde statt der bisher vergüteten, die Hälfte betragenden Individualkosten die tarifmäßigen Krankenhaus-Pflegekosten erstattet werden müssen.

Da Ersparnisse aus den übrigen Positionen nicht zu erwarten sind, hat das Amt um Nachbewilligung von 4000 M gebeten.

Der Senat erteilt dem Antrage seine Zustimmung und erjucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Die Finanzdeputation hat gegen die Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden.

3. Nachbewilligung für die Verwaltung des Polizeihauses.

Nach den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft, betreffend das Budget für das neue Polizeihaus, vergl. S. 706, 808 der diesjährigen Verhandlungen, sind an sachlichen Ausgaben für das laufende Jahr 11100 M bewilligt worden. In dieser Summe befinden sich nach dem Anschlage 7000 M für die Kosten der Beleuchtung. Dieser Betrag ist unzureichend, indem man bei der Veranschlagung des Budgets für das Polizeihaus den Verbrauch für das in Betracht kommende Winterhalbjahr unterschätzt hat. Es sind bis zum 17. Dezember 1908 bereits 6300 M für elektrischen Strom einschließlich des Stromverbrauchs für den Betrieb der Personenaufzüge verausgabt worden.

Der weitere Bedarf für das laufende Budgetjahr ist auf 7000 M zu veranschlagen, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Lichtverbrauch im Polizeihause mit Rücksicht auf den Nachtdienst in einer Anzahl von Räumen größer ist als im Gerichtshause.

Auch die für Löhne bewilligte Summe wird nicht völlig ausreichen, nachdem es sich als erforderlich herausgestellt hat, die Öfen der Heizungsanlage des Polizeihauses auch nachts zu beschicken, und hierfür zwei ursprünglich nicht vorgesehene Hilfskräfte anzustellen. Der Mehrbedarf beträgt 200 M.

Auf Grund dieses dem Senate von der Inspektion des Polizeihauses erstatteten Berichts ersucht der Senat die Bürgerschaft, auf das laufende Budget des Polizeihauses, Position II 1: 200 M und Position II 2: 7000 M, zusammen 7200 M, nachzubewilligen, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation nichts zu erinnern hat.

4. Ankauf des Grundstücks Häfen Nr. 61.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Nachdem das Grundstück Häfen Nr. 63 vor kurzem angekauft ist (Verhdlgn. 1908 S. 1149 u. 1217), hat auch die Eigentümerin des Grundstücks Häfen Nr. 61, L. C. F. Meyer Wwe., ihr Grundstück, das zum großen Teil zur Verbreiterung der Straße in Anspruch genommen werden muß, dem Staat zum Kauf angeboten. Die Verhandlungen haben zum Abschluß des anliegenden Vertrages geführt, wonach das Grundstück unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft zum Preise von 25 500 M bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten an den Staat verkauft wird; derselbe Preis, der für das Nachbargrundstück Häfen Nr. 63 bezahlt ist.

Das 111 qm große Grundstück ist im Jahre 1896 zu 22 000 M geschätzt, wovon 12 500 M auf die Gebäude entfallen. Das vom Staat bereits angekaufte Nachbargrundstück Häfen Nr. 63, das dem Grundstück Häfen Nr. 61 fast ganz gleich ist, war früher ebenfalls zu 22 000 M geschätzt, ist jedoch 1908 bei einer Neuschätzung auf 24 000 M, also um 2000 M höher, geschätzt worden. Es ist daher anzunehmen, daß das Grundstück Häfen Nr. 61 bei einer Neuschätzung ebenfalls auf 24 000 M geschätzt werden würde, da die höhere Schätzung nicht das Gebäude, sondern nur den Gesamtwert betrifft. Die Verhältnisse bei dem Grundstück Häfen Nr. 61 liegen genau so, wie bei Häfen Nr. 63, es ist deshalb der Preis von 25 500 M als angemessen zu bezeichnen.

Die Deputation beantragt darnach den Vertrag mit L. C. F. Meyer Wwe. zu genehmigen und die Kaufsumme mit 25 500 M, sowie 500 M für Kosten und Maklergebühr, insgesamt 26 000 M auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Anteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und Ludwig Christian Friedrich Meyer Witwe, Christiane Henriette geb. Peitz, wohnhaft Orleansstraße Nr. 86 a hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

L. C. F. Meyer Witwe verkauft an den Bremischen Staat ihr am Häfen Nr. 61 liegendes Grundstück in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von außerordentlichen Lasten sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück soll dem Bremischen Staat am 1. April 1909 geliefert werden.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 25 500 M., in Buchstaben: Fünfundzwanzigtausendfünfhundert Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach gesicherter Cassung.

§ 4.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab, der alsdann verpflichtet ist, der Verkäuferin den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten sowie die Staatsabgabe und die Maklergebühr werden gemeinschaftlich von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtländer einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 20. Januar 1909.

Die Deputation für Regulierung (gez.) Frau **L. C. F. Meyer Wwe.**
der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

5. Wahl einer Deputation wegen der Bremer Straßenbahn.

Der Senat hat zu seinen Kommissaren bei der Deputation wegen der Bremer Straßenbahn die Herren Senator Stadtländer, Senator Wessels, Senator Dr. Donandt und Senator Dr. Lürman ernannt.

